
Vorstoss-Nr: 216-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 22.11.2010

Eingereicht von: Gfeller (Rüfenacht, EVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit: Nein 25.11.2010

Datum Beantwortung: 13.04.2011
RRB-Nr: 679/2011
Direktion: GEF

Sozialhilfe und Auto

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der laufenden Revision Artikel 27 des Sozialhilfegesetzes (SHG) so anzupassen, dass die gemäss den SKOS-Richtlinien zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen gesichert werden kann.

Begründung:

Die Sozialdienste sind regelmässig mit Problemen von Sozialhilfebezüglern konfrontiert, die ein Auto besitzen und/oder fahren. Leider besteht hier bisher keine genügende gesetzliche Grundlage zur Steuerung. Eine Berner Gemeinde kürzte einem erwerbslosen, aber gesunden Sozialhilfeempfänger die Sozialhilfe, nachdem dieser entgegen der Weisung zur Hinterlegung der Nummernschilder sein Auto weiterhin regelmässig benutzte, um seinem Hobby nachgehen zu können. Der Sozialhilfeempfänger beschwerte sich daraufhin erfolgreich beim Regierungsrat. Dieser wies in seiner Entscheidung daraufhin, dass keine zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfegeldern vorliege, wenn das Auto aus dem Grundbedarf finanziert werde und der Sozialdienst nicht nachweise, dass er den Betrieb des Fahrzeugs nicht aus dem Grundbedarf finanzieren könne.

Tatsache ist jedoch, dass die Sozialhilfe knapp bemessen ist und die monatlichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt eines Autos nicht mit Sozialhilfegeldern finanziert werden können.

Gemäss den SKOS-Richtlinien setzen sich Sozialhilfeleistungen zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Kleider, Verkehrsauslagen, Ausgaben für die laufende Haushaltsführung), den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und in bestimmten Fällen situationsbedingten Leistungen. Je nach Situation kommen Leistungen mit Anreizcharakter wie Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen hinzu. Die Sozialhilfe bezahlt aber wiederum gemäss den SKOS-Richtlinien grundsätzlich keine Autos oder Kosten, die durch deren Unterhalt anfallen. Nur wenn eine unterstützte Person berufstätig ist und ihren Arbeitsort nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann, werden die Kosten für die Benützung eines Autos im Rahmen von Erwerbsunkosten im Sozialhilfebudget berücksichtigt. Weitere Aus-



nahmen für die Bewilligung zum Betrieb eines Autos sind das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen.

Die Sozialdienste sollen die Möglichkeit erhalten, Sozialhilfebezügern die Weisung zur Hinterlegung der Nummernschilder zu erteilen und bei Nichtbefolgung der Weisung die Sozialhilfeleistungen entsprechend zu kürzen, wenn keine Gründe für eine Ausnahmebewilligung vorliegen. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, soll der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet werden können.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) Artikel 27 so anzupassen, dass die gemäss den SKOS-Richtlinien zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen gesichert werden kann. Insbesondere fordert der Motionär eine explizite Regelung hinsichtlich der Übernahme von Betriebs- und Unterhaltskosten für Autos. Sozialdienste sollen die Möglichkeit erhalten, Sozialhilfebeziehenden die Weisung zur Hinterlegung der Nummernschilder zu erteilen und bei Nichtbefolgung der Weisung die Sozialhilfeleistungen entsprechend zu kürzen.

Der Besitz eines Autos ist bezüglich des Bezugs von Sozialhilfe in verschiedener Hinsicht relevant. Zunächst setzt der Anspruch auf Sozialhilfe voraus, dass jemand nicht oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann (Art. 23 SHG). Eigenes Vermögen muss somit bis zu einem bestimmten Freibetrag verwertet werden, soweit die Verwertung zumutbar erscheint. Da ein Auto einen Vermögenswert darstellt, muss deshalb – sofern das Vermögen über dem Freibetrag liegt – primär geprüft werden, ob dieser verwertet werden muss oder nicht. Auf eine Verwertung ist dann zu verzichten, wenn die betreffende Person – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, zu Erwerbszwecken oder aufgrund einer stark abgelegenen Wohnsituation – ein Auto benötigt. Liegen keine Gründe für einen Verzicht vor, so kann von den Antragstellenden verlangt werden, das Auto innerhalb einer zumutbaren Frist zu verkaufen.

Ist das Auto nicht zu verwerten, so stellt sich als nächstes die Frage der Finanzierung. Die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs werden im Sozialhilfebudget grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sozialdienste berücksichtigen die Kosten der Benützung eines privaten Motorfahrzeugs nur ausnahmsweise, wenn jemand aus den obgenannten Gründen auf ein Auto angewiesen ist. Nach Prüfung des Einzelfalles können die Kosten in solchen Fällen über situationsbedingte Leistungen finanziert werden.

Heikel sind nun diejenigen Situationen, in welchen jemand eigentlich kein Auto benötigt, ein Verkauf aber mangels Vermögenswert nicht angeordnet werden kann. Da in diesen Fällen keine situationsbedingten Leistungen ausgerichtet werden, müssen die anfallenden Kosten aus dem Grundbedarf finanziert werden.

Der Grundbedarf ist ein Pauschalbetrag. Er umfasst alle in einem Haushalt notwendigen Ausgabenpositionen wie beispielsweise Nahrungsmittel, Bekleidung, Energie, Verkehrsauslagen und Körperpflege. Dieser Pauschalbetrag ermöglicht es den unterstützten Personen, ihr verfügbares Geld selber einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Es besteht also eine grundsätzliche Dispositionsfreiheit. Die Gewährung der Sozialhilfe kann aber mit Weisungen verbunden werden, soweit dadurch die Bedürftigkeit

vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 SHG).

Der Motionär verweist mit seiner Forderung auf einen Regierungsstatthalterentscheid, in welchem im konkreten Fall die Weisung zur Hinterlegung der Nummernschilder als unzulässig erachtet wurde. Der Entscheid zeigt auf, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Unkosten ohne zusätzliche Verschuldung aus dem Grundbedarf getragen werden können oder nicht. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips kann dabei nach geltendem Recht auch eine Weisung zur Hinterlegung der Nummernschilder gerechtfertigt sein.

Dem Motionär wird dahingehend recht gegeben, dass die Sozialhilfe knapp bemessen ist und damit weder die monatlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt eines Autos noch die anfallenden Fixkosten (Steuern, Versicherungsprämien) über längere Zeit mit dem Grundbedarf finanziert werden können. Die Gefahr, dass durch den Besitz und die Benutzung eines Privatautos längerfristig ein finanzieller Engpass entsteht, ist jedenfalls gross. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise weniger Geld für die Nahrung oder für Kleider für die Kinder zur Verfügung steht. Im Fall einer Familie sind dabei ausserdem noch weitere Familienmitglieder betroffen, wenn die Kosten für ein Auto bei den täglichen Unterhaltskosten eingespart werden müssen.

Wie erwähnt, besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Hinterlegung der Nummernschilder zu verlangen, bereits nach geltendem Recht. Aus Sicht des Regierungsrates ist daher zunächst zu prüfen, welche weitergehenden Vorschriften erforderlich sind und anschliessend zu beurteilen, auf welcher Regelungsstufe (Gesetz oder Verordnung) diese zu verankern sind. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat